

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen

7. Eigentumsvorbehalt

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer iSd §343 UGB. Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es hierfür einer gesonderten neuerlichen Vereinbarung bedarf. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir Ihnen schriftlich zustimmen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Ein Abgehen von diesem Schriftformgebot ist ebenfalls nur mit unserer schriftlichen Bestätigung möglich. Der Kunde ist 2 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Liefer- und Dienstleistungsbedingungen zu unserem Nachteil abändern. Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich bestätigt wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Der Kunde hat die Verwendbarkeit unserer Ware in eigener Verantwortung zu prüfen.

3. Lieferzeiten

Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie Erhalt der vom Kunden zu erbringenden Unterlagen und Genehmigungen sowie einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Fristablauf die Ware im Werk zur Verfügung gestellt worden ist oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Änderungs-wünschen des Kunden sowie unvorhergesehener Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, z. B. insbesondere höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Maßnahmen von Behörden. Nicht- oder nicht rechtzeitige Belieferung etc. haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen.

Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Lieferverzug wird unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf 2 % des Warenwertes begrenzt. Der Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziffer 9 bleibt unberührt.

4. Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Auslieferungslager 4040 LINZ, Ottensheimerstrasse 43, in Ausnahmefällen erfolgt die Lieferung direkt vom Hersteller.

Für die Zahlung 4040 LINZ, Ottensheimerstrasse 43

Für den Versand wählen wir die nach unserem Ermessen sicherste und kostengünstigste Lösung. Sach- und Preisgefahr gehen ab Werk auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat,

- so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,

- lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden; bei Lagerung im Werk berechnen wir monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung,

- haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen,

- hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten ergeben.

5. Preise

Die Preise verstehen sich exklusive Verpackung, Fracht, etc. und exklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise allgemein anheben oder ermäßigen, gilt der am Liefertag gültige Preis.

6. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig.

Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne Mahnung ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug-um-Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom Lieferverträge nach unserem Ermessen gänzlich oder teilweise zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde. Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Er ist nicht berechtigt, bei bestrittenen Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen.

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen und angenommene Wechsel eingelöst hat.

Be- und Verarbeitung der Ware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen; er hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im Voraus an uns ab.

Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in vollem Umfang im Voraus zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen.

Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder er seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen darf der Kunde die Ware auch nicht mehr weiterverarbeiten. Der Kunde hat uns die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen, die Forderungsbetragungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

Eigentums- und Immaterialgüterrechte an unseren Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben auf jeden Fall bei uns. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

8. Gewährleistung, Haftung

Mängel der gelieferten Ware sind uns spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist überschritten, so erlöschen die Mängelrechte. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird und der Mangel darauf beruht. Sämtliche Rechte wegen Mängeln, insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Anfechtung wegen Irrtums oder Fehlens oder Wegfall der Geschäftsgrundlage, erlöschen mangels vorheriger gerichtlicher Geltendmachung in jedem Fall 12 Monate nach Erhalt der Ware.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Erfolgt dies nicht innerhalb angemessener Frist, weist die Ersatzlieferung Fehler auf oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde eine Preisermäßigung verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 9 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9. Schadensersatz

Vorbehaltlich Ziff. 3 sind Schadensersatzansprüche im übrigen – gleich welcher Art – gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser ausdrückliche und schriftliche Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Pönale

Tritt der Kunde grundlos vom Auftrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so können wir 25 % der Auftragssumme als Konventionalstrafe verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

11. Transportverpackungen / Altgeräte

Transportverpackungen und Altgeräte nehmen wir auf Kosten des Kunden zurück, sofern der Kunde nicht auf eine Rücknahme verzichtet. Transportverpackungen und Altgeräte müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden. Anderenfalls trägt der Kunde die anfallenden Mehrkosten.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsvereinbarung

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt österreichisches Recht. UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 oder der UNCITRAL-Konvention ist ausgeschlossen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zugrundeliegenden Verträgen wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für nicht beabsichtigte Vertragslücken.